



PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

Hauptstelle
Friedrich-Hillegeist-Straße 1
1021 Wien / Österreich
www.pensionsversicherung.at

Telefon: 050303-23010
Telefax: +43(0)50303-23090
Ausland: +43/50303
pva@pensionsversicherung.at



Präs.Zl. 025/14, 400/254/14
HGBG/Rh/Gor

**Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien**

22. DEZ. 2014

Parlamentarische Anfrage Nr. 3266/J der Abg. Schenk u.a. betreffend „jugendliche“ Frühpensionisten in Österreich

Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2014, GZ: BMASK-20001/0106-II/B/2014

Zu der parlamentarischen Anfrage vom 10. Dezember 2014 nimmt die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Zum Stand November 2014 wurde von der PVA an 1.366 Personen unter 30 Jahren eine Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension ausbezahlt.

Zu Frage 2:

Davon sind 502 weibliche und 864 männliche Personen.

Zu Frage 3:

Krankheitsgruppe	männlich	weiblich	Gesamtergebnis
Bewegungs- und Stützapparat	26	20	46
Stoffwechselerkrankungen	22	19	41
Herz-Kreislauf	18	21	39
Nerven	113	73	186
Krebs	33	30	63
Psychiatrische Erkrankungen	531	283	814
Lungenerkrankungen	1	3	4
Sonstige Erkrankungen	120	53	173
Gesamtergebnis	864	502	1.366

Zu Frage 4:

befristet/dauernd	männlich	weiblich	Gesamtergebnis
befristet	458	318	776
dauernd	406	184	590
Gesamtergebnis	864	502	1.366

Zu Frage 5:

Staatsbürgerschaft	männlich	weiblich	Gesamtergebnis
Albanien		1	1
Belarus (Weißrußland)	1		1
Bosnien und Herzegowina	7	4	11
Deutschland	21	9	30
ehemaliges Jugoslawien	3	1	4
Georgien	1	1	2
Italien		1	1
Kroatien	4	3	7
Malawi		1	1
Mazedonien	4		4
Polen	2	2	4
Republik Kosovo	2		2
Rumänien	4	3	7
Russische Föderation	1		1
Serbien	7	4	11
Slowakei	2	1	3
Slowenien	2	1	3
Syrien	1		1
Tschechische Republik	1		1
Türkei	15	8	23
Ungarn	2		2
Vereinigte Staaten (USA)	1		1
Gesamtergebnis	81	40	121

Zu Frage 6:

Zu dieser Frage liegen keine entsprechenden Daten vor.

Zu Frage 7:

Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit ist grundsätzlich § 236 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG). Dort ist in Abs. 1 bzw. Abs. 4 geregelt, dass dann, wenn der Pensionsstichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, eine Mindestanzahl von 60 Versicherungsmonaten erforderlich ist. Liegt der Versicherungsfall vor Vollendung

des 27. Lebensjahres, sind 6 Versicherungsmonate, die nicht auf einer Selbstversicherung gem. § 16a ASVG beruhen, ausreichend.

Gemäß § 235 Abs. 3 ASVG entfällt die Wartezeit, wenn der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist.

Zu Frage 8:

Bei den unter 30-Jährigen beträgt die höchste Pension € 1.938,-

Zu Frage 9:

Die Durchschnittspension der unter 30-Jährigen beträgt € 614,-

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass Bezieher von Rehabilitationsgeld in den Auswertungen nicht enthalten sind.

Rehabilitationsgeld wird vom jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger ausbezahlt. Die Zahl der unter 30-jährigen Anspruchsberechtigten beträgt derzeit ca. 1.000.

 Obmann



Generaldirektor-Stellvertreter 

Zusammengefasste Stellungnahmen der VAEB, SVA und SVB

Zu Frage 1:

Es handelt sich um 18 Personen.

Zu Frage 2:

Dabei handelt es sich um 14 Männer und 4 Frauen.

Zu Frage 3:

Psychische- und Verhaltensstörungen	4
Krebs	2
Krankheiten des Nervensystems	2
Unfall	1

In den anderen Fällen können mangels Auswertungsmöglichkeiten keine genaueren Angaben gemacht werden.

Zu Frage 4:

Es liegen 6 befristete und demnach 12 unbefristete Invaliditäts- und Erwerbsunfähigkeitspensionen vor.

Zu Frage 5:

Bei 2 Fällen handelt es sich um Fälle ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Rumänien, Deutschland)

Zu Frage 6:

Zum Migrationshintergrund können mangels valider Daten keine aussagekräftigen Auswertungen präsentiert werden.

Zu Frage 7:

Die Rechtsgrundlage für die vorliegenden Pensionsfälle sind erleichterte Wartezeit und Zurechnungsmonate:

VAEB: Gem. § 236 Abs.1 Ziff. 1 bzw. Abs. 2 Ziff.1 ist die Wartezeit für Leistungen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit erfüllt, wenn innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag zumindest 60 Versicherungsmonate vorliegen.

SVA: § 120 GSVG: Liegt der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres, beträgt die Wartezeit für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes 60 Monate in den letzten 120 Kalendermonaten vor dem Stichtag. Ist der Versicherungsfall vor Vollendung

des 27. Lebensjahres eingetreten, dann ist die Wartezeit erfüllt, wenn mindestens sechs Versicherungsmonate (ausgenommen Monate einer Selbstversicherung) erworben wurden. Die Wartezeit entfällt, wenn der Versicherungsfall Folge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer anerkannten Dienstbeschädigung bei der Ableistung des Wehrdienstes ist.

Zu Frage 8:

Bei jenen drei Versicherungsträgern liegt der höchste monatliche Betrag bei 1.524,47€

Zu Frage 9:

Sämtliche unter 30 jährige Frühpensionisten jener drei Versicherungsträger erhalten durchschnittlich 698,29 €